

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2

Ausgegeben Danzig, den 8. Januar

1925

2

## Verordnung über Postgebühren nach Polen.

Vom 7. 1. 1925.

Mit Wirkung vom 8. Januar werden die Gebühren für Briessendungen im Verkehr nach Polen wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g . . . . .	15 P
über 20 bis 250 g . . . . .	30 P
" 250 " 500 g . . . . .	40 P
Postkarten einfache . . . . .	10 P
mit Antwort . . . . .	20 P
Dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg	40 P
Drucksachen bis 50 g . . . . .	5 P
über 50 bis 100 g . . . . .	10 P
" 100 " 250 g . . . . .	15 P
" 250 " 500 g . . . . .	30 P
" 500 g bis 1 kg . . . . .	40 P
" 1 kg bis 2 kg*) . . . . .	
Blindenschriftsendungen bis zum Meistgewicht von 5 kg . . . . .	5 P
Geschäftspapiere bis 250 g . . . . .	15 P
über 250 bis 500 g . . . . .	30 P
" 500 " 1 kg . . . . .	40 P
Warenproben bis 250 g . . . . .	15 P
über 250 g bis 500 g . . . . .	30 P
Mischsendungen**) bis 250 g . . . . .	15 P
über 250 g bis 500 g . . . . .	30 P
" 500 g " 1 kg . . . . .	40 P
Päckchen bis 1 kg . . . . .	40 P
Einschreibgebühr . . . . .	20 P
Rückscheingebühr bei Einlieferung . . . . .	20 P
nach der Einlieferung . . . . .	40 P.

Soweit die Gebühren für Postsendungen nach Polen vorstehend nicht aufgeführt sind, bleiben sie unverändert.

Danzig, den 7. Januar 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.  
Zander.

\*) nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände.

\*\*) zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 16. 1. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

